



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 25.04.2023 beantragte die Hermann Keller GmbH & Co.KG, Fabrikstraße 3 in 77855 Achern-Oberachern, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Pelletieranlage sowie eines Biomasse-Heizkraftwerks auf dem Werksgelände, Flurstücknummer 1217/3 der Gemarkung Oberachern.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die Vorprüfung ergab in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Auf der zweiten Stufe stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Standort

Die Aufstellung erfolgt auf dem Betriebsgelände in einem Industrie- und Gewerbeprägten Bereich. Für die Errichtung wird das bestehende Betriebsgelände beansprucht.

Die Vorhabensfläche ist in direkter Nähe zu dem FFH-Gebiet „Schwarzwald-Westrand bei Achern (FFH-7314-341)“. Die weiteren nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete sind 6 bis 7 km entfernt. Es erfolgen keine Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope. Es ist kein Naturschutzgebiet sowie Landschaftsschutzgebiet durch das Vorhaben betroffen.

Abluft

Durch den Stand der Technik der eingesetzten Anlagentechnik und der Abluftreinigungseinrichtungen wird die Einhaltung der gesetzlichen Emissionsgrenzwerte sichergestellt.

Das Vorhaben liegt in der Peripherie des FFH-Gebietes „Schwarzwald bei Westrand bei Achern“ (FHH 7314-341). Die Beeinträchtigung des Gebietes wurde durch den Fachbeitrag des Ingenieurbüros Müller-BBM (Immissionsprognose, Müller-BBM, Karlsruhe, 08.05.2023) beurteilt. Die critical-loads für die Stickstoffdeposition und die Grenzwerte nach Anhang 8 und 9 TA Luft werden eingehalten. Durch das Vorhaben ist von keinen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf das betreffende Natura 2000 Gebiet auszugehen. Aufgrund der Distanz zu weiteren Natura 2000 Gebieten ist durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Abwasser

Es fallen keine relevanten Abwässer an.

Abfall

Es entstehen keine relevanten Abfälle.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Boden

Die Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe erfolgt überdacht und in dichten, standsicheren und materialbeständigen Behältern. Im Falle von Havarien oder Bränden sind ausreichend dimensionierte Auffangeinrichtungen (flüssigkeitsundurchlässiger Boden, Auffangvorrichtungen, Barrieren) vorhanden. Die Anforderungen der AwSV werden erfüllt.

Lärm

Zur Beurteilung der Relevanz von Geräuschemissionen wurde eine Geräuschemissionsprognose von der ita Ingenieurgesellschaft GmbH erstellt. Mit der durchgeführten Ausbreitungsrechnung wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an den maßgebenden Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschritten werden.

Naturschutz

Die Errichtung erfolgt auf dem Betriebsgelände teilweise auf einer bisher unbebauten Fläche. Der Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG wird entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig kompensiert.

Mit der artenschutzrechtlichen Einschätzung (M. Hug, Baden-Baden, Januar 2024) können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Die Errichtung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzende Gebiet und die Bevölkerung. Das Verfahren und die dazu erforderlichen Komponenten sind technisch ausgereift und erprobt.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Neuvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 25.01.2024

Regierungspräsidium Freiburg